

HAUS- und NUTZUNGSORDNUNG

MARX HALLE

Rufnummern für den Not- bzw. Gefahrenfall

Feuerwehr 122

Rettung 144

Polizei 133

Euronotruf 112



Lärmvermeidung



Verschmutzung vermeiden



Rauchen verboten



Offene Flammen verboten



Plakatieren verboten



Mitnahme von Tieren verboten
Ausnahme: Assistenzhunde



Sammlungen, auch Betteln und
haussieren verboten



Fotografieren und filmen nur mit
Genehmigung



Lagerung von gefährlichen Stoffen
verboten



Fluchtwege nicht verstellen



Mitnahme von Waffen jeder Art ist
verboten

ZIELE DER VERANSTALTUNGSORDNUNG

Ziel der Veranstaltungsordnung ist es, die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern, einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten, und das Veranstaltungsgelände vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen.

HAUSRECHT

Dem Veranstalter steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Veranstalter und/oder den vom Veranstalter beauftragten Dienstleistern ausgeübt. Das Hausrecht des Veranstalters im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes bleibt unberührt.

ZUTRITT VON BESUCHERN ZU DER VERANSTALTUNG

- Der Ordnungsdienst ist berechtigt Besucher sowie die von ihnen mitgeführten Behältnisse auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen und von ihnen die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie solche Gegenstände mitführen.
- Der Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen und gegebenenfalls den Zutritt verweigern.
- Verweigert der Besucher die Zustimmung zu diesen Kontrollmaßnahmen, so wird er nicht zu der Veranstaltung zugelassen oder von ihr ausgeschlossen.
- Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten des Veranstaltungsgeländes nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson, i.S.d. Jugendschutzgesetzes, gestattet.

VERWEIGERUNG DES ZUTRITTS

- Besucher, die
 - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen
 - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind
 - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
 - verbotene Gegenstände mit sich führen
 - Tiere (mit Ausnahme von Assistenzhunden) mit auf das Veranstaltungsgelände nehmen wollen, werden nicht zu der Veranstaltung zugelassen bzw. von dieser ausgeschlossen.
- Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z.B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen.
- Wird ein Besucher aus den in der Veranstaltungsordnung aufgeführten Gründen nicht auf das Gelände gelassen oder des Geländes verwiesen, so hat er keinen Anspruch auf Geldersatz.

VERHALTEN

- Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und den Hilfsorganisationen, sowie des Ordnungsdienstes und des

Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Ordnungsdienst oder von der Polizei vom Veranstaltungsgelände verwiesen.

- Die Besucher dürfen ausschließlich die vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Plätze einzunehmen.
- Bei Veranstaltungen und auf dem dazugehörigen Gelände gefundene Gegenstände sind im Organisationsbüro des Veranstalters abzugeben.
- Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Veranstalter oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.
- Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt

VERBOTENE VERHALTENSWEISEN

- Es ist auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet,
 - in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltungen einzugreifen,
 - ohne Einwilligung des Veranstalters Flugblätter oder Werbematerial zu verteilen oder Waren zum Kauf anzubieten,
 - strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu begehen,
 - mit extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Parolen oder Gesten seine Meinung kundzugeben,
 - Absperungen zu übersteigen oder für Besucher nicht zugelassene Bereiche zu betreten,
 - verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen,
 - außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Veranstaltungsgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen,
 - Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände anzuzünden,
 - bauliche Anlagen oder Einrichtungen der Veranstaltung durch Bemalung oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- Dem Veranstalter obliegt das alleinige Recht bei Veranstaltungen und dem dazugehörigen Gelände, Merchandisingartikel, Speisen und Getränke zu verkaufen oder dieses Recht an Dritte weiterzugeben.
- Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Veranstaltungsgelände Straftaten (z. B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist der Betreiber berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen und gegebenenfalls Strafantrag zu stellen. Macht der Veranstalter von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte (sofern für die Veranstaltung notwendig) ihre Wirksamkeit. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

VERBOTENE GEGENSTÄNDE

- Es ist den Besuchern verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:
 - Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
 - Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen
 - pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.
 - Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderter) etc.
 - Laserpointer
 - Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen
 - sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer
 - Drogen
- Besucher, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

BILDRECHTE & FOTOGRAFIE

- Das Mitbringen und Gebrauchen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras (insbesondere Fotokameras mit Wechsel-/Bajonettobjektiven) ist grundsätzlich nicht gestattet. Fotografieren/Filmaufnahmen sind zum rein privaten Gebrauch gestattet. Eine gewerbliche Verbreitung ist nicht gestattet. Im Einzelfall sind die Akkreditierungsvorschriften für Medienvertreter des Veranstalters zu berücksichtigen.
- Die Besucher des Veranstaltungsgeländes willigen in die Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Foto-, Film- und Fernsehaufzeichnungen ein, die vom Veranstalter oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit dem Besuch der Anlage aufgenommen werden. Dies gilt auch für erteilte Drehgenehmigungen an Fernsehsender oder Produktionsfirmen und deren jeweiligen Verbreitungswege.

DURCHSETZUNG DER HAUSORDNUNG

Verstößt ein Besucher schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Außerdem kann der Veranstalter Daten zur Person des Besuchers erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben.

SONSTIGES

Das Betreten des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.